

**Satzung
der Stadt Kamenz
über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch Artikel 57 des Zweiten Gesetzes zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des Sächsischen Landesrechts vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426), und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung zur Einführung der Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtbezirksbeiräte und durch Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des Sächsischen Landesrechts vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 425 und S. 426), beschließt die Stadt Kamenz folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer.

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Kamenz erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Kamenz zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Kamenz aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

Beschluss vom 17.10.2001

Die Vermutung der Gefährlichkeit der in Satz 2 genannten Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander kann im Einzelfall durch Vorlage des Bescheides der Kreispolizeibehörde über die Ungefährlichkeit des Hundes widerlegt werden.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4

Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Steuer Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|----------------------------|---------|
| a) für den ersten Hund | 48 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 96 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 96 EUR. |
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in §§ 8 und 9 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7

Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 180 EUR |
| b) für jeden weiteren Hund | 360 EUR. |

§ 8

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
1. Blindenführhunden;
 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen;
 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes;
 4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind, und ein entsprechender Nachweis zur Tauglichkeit für diese Aufgaben erbracht werden kann;
 5. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist;
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind;
 7. Herdengebrauchshunden;
 8. Hunden, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m Luftlinie von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist. Die Befreiung wird nur für einen Hund gewährt.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer nach § 6 Abs. 1a) ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- (2) Die Steuer nach § 6 Abs. 1a) ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für Hunde, welche erfolgreich eine Begleithundeprüfung abgelegt haben.
- (3) Die Steuer nach § 6 Abs. 1a) ermäßigt sich um die Hälfte für den ersten Hund von Haltern, welche im Besitz eines Hundeführerscheines des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind.
- (4) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein vom FCI (Federation Cynologique Internationale) anerkanntes Hundezüchtervereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind und über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt im Kalenderjahr 24 EUR.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten zwei Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet wurden.
- (4) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.
- (5) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

§ 11

Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres; in den Fällen nach § 5 Abs.2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 - a) die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

Beschluss vom 17.10.2001

- b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
- c) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 12

Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerpflichtigen kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig. Sie wird zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 Satz 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem entsprechenden festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder, nachdem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Stadtverwaltung anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadtverwaltung innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder persönlich mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung erfolgt.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14

Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird eine für zwei Kalenderjahre gültige Hundesteuermarke ausgegeben. Für anzeigepflichtige, jedoch steuerfreie Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.

Beschluss vom 17.10.2001

- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Bei Verlust einer Steuermarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke, gegen Erstattung der Auslagen zur Beschaffung der Steuermarke, ausgehändigt. Die Höhe der Gebühr ist in der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kamenz in seiner jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2 oder 4 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 2. entgegen § 14 Abs. 2 die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde, nicht mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versieht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 25 EUR bis 500,00 EUR und bei leichtfertigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 25 EUR bis 250,00 EUR geahndet werden.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kamenz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26.01.1994 außer Kraft.

Für den Ortsteil Deutschbaselitz gilt § 6 Abs. 1a) dieser Satzung erst ab 01.01.2004.